



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 12 **Februar 2021**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht

Rechtsanwältin Dr. Elke Neukirchen

Rechtsanwalt und Notar Dr. Georg Wolfram Butterwegge

Rechtsanwalt Andreas Dietzel

Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange

Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Christian Wiebelt

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die BRAK dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 2. Februar 2021 übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften.

Da die Stellungnahmefrist erneut äußerst kurz bemessen wurde, bittet die BRAK das BMJV nochmals eindringlich, zukünftig angemessenere Stellungnahmefristen zu gewähren.

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist beschränkt sich diese Stellungnahme auf folgende Punkte:

I.

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die derzeit in § 651r Abs. 3 BGB vorgesehene Möglichkeit der Kundengeldabsicherung gestrichen wird; den Reiseveranstaltern mithin die Möglichkeit genommen wird, ihre Haftung für die von ihnen in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge auf 110.000.000 EUR zu begrenzen. Stattdessen wird eine Haftungsbegrenzung auf 22 % des Jahresumsatzes des jeweils abzusichernden Reiseveranstalters ermöglicht, die den erwartbaren Maximalverlust abbilden soll.

Diese Neuregelung ist auf der Grundlage der RL (EU) 2015/2302 vom 25. November 2015 nachvollziehbar. Im Gegensatz zu den europarechtlichen Vorgaben der Pauschalreise-Richtlinie 1990 dürften die Vorschriften der neuen Pauschalreise-Richtlinie eine Haftungsbegrenzung ermöglichen (vgl. nur Baumgärtner in Hau/Poseck, BeckOK, 56. Edition, Rdnr. 40f zu § 651r BGB; MüKo-Tonner, 8. Auflage, Rdnr. 24 zu § 651r BGB, jeweils mit Hinweis auf RL (EU) 2015/2302 Erwägungsgrund 40 sowie Art. 17 Abs. 2). Da die Pauschalreise-Richtlinie mit ihren unionsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der geltenden Rechts- und Wirtschaftsordnung auszulegen ist, erscheint auch ein anderes Verständnis der RL (EU) 2015/2302 nicht angängig. Die Postulierung einer unbegrenzten Haftung durch Unionsrecht ist ersichtlich auch durch die neue Pauschalreise-Richtlinie nicht gewollt.

Die vorgeschlagene Lösung könnte geeignet sein, den unionsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Eine nähere Betrachtung bedarf allerdings die Frage, ob die vorgesehene Haftungsbegrenzung auf 22 % des Jahresumsatzes des jeweils abzusichernden Reiseveranstalters eine sachgerechte Lösung ist. Die Motive beziehen sich auf eine Untersuchung „der Reisebranche“ (vgl. RefE, S. 25), die, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht ist. Eine Fundstelle gibt der Referentenentwurf auch nicht an; es ist nicht einmal ersichtlich, ob das zuständige Ministerium die Studie in ihren Einzelheiten kennt und/oder auf ihre Plausibilität untersucht hat. Die Begrenzung der Haftung auf 22 % des Umsatzes erscheint daher nicht nachvollziehbar. Das gilt zudem, weil auf die Verhältnisse der sogenannten großen Reiseanbieter abgestellt wird, die Schwierigkeiten haben werden, ein sehr viel höheres Risiko abzusichern. Kleinere Reiseveranstalter könnten über eine höhere Absicherung

nach dem bisherigen Muster sicherlich eine bessere Abdeckung bieten. Darüber wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu diskutieren sein.

2. Die Umstellung des Absicherungssystems auf einen Pflichtfonds erscheint vor dem Hintergrund der geschilderten Probleme, über den Markt eine Versicherung zu erreichen, zumindest nachvollziehbar.

II.

Zu den weiteren vorgesehenen Regelungen wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Stellung genommen.

* * *